Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/971
30. 08. 73

Unterrichtung
der Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im Handel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122 obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den neun Ländern der Gemeinschaft, und zwar insbesondere hinsichtlich der Arbeitskosten, unterrichtet sein.

Da statistische Angaben, die brauchbare Vergleiche ermöglichen würden, fehlen, lassen sich Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen am besten durch besondere gemeinschaftliche Erhebungen ermitteln, wie es seit 1959 in Durchführung der Verordnungen Nr. 10 [1]), 14 [2]), 28 [3]), 151 [4]), 101/66/EWG [5]), (EWG) 1899/68 [6]) und (EWG) 2259/71 [7]) des Rates auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für die Jahre 1959 bis 1964, 1966, 1969 und 1972 in der Industrie, der Verordnung Nr. 100/66/EWG [8]) des Rates auf der Grundlage der Angaben des Jahres 1967 im Straßenverkehrsgewerbe und der Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 [9]) des Rates auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1970 im Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1974 vorzunehmen, um die Ergebnisse der letzten Erhebung, die sich auf das Zahlenmaterial der Buchhaltung des Jahres 1970 bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird beauftragt, 1975 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Jahres 1974 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) im Groß- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe durchzuführen.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2540/66
6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4
7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1
8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2538/66
9) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 8

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die die in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811. Für die Versicherungsunternehmen in Luxemburg entfällt bei der Erhebung jedoch das Erfordernis einer Mindestzahl beschäftigter Arbeitnehmer.

Die statistische Einheit bildet das Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform. Die Erhebung kann im Stichprobenverfahren durchgeführt werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre zur Untersuchung herangezogenen Unternehmen auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des vollen Jahres 1974 die zur Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) erforderlichen Auskünfte gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 3

Von der Erhebung werden erfaßt:

a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistun- und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;

b) die Zahl der in den Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer;

c) die Arbeitszeit der Arbeitnehmer.

Artikel 4

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten holen die Auskünfte durch Fragebogen ein, die von der Kommisison in Zusammenarbeit mit ihnen ausgearbeitet worden sind.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung und gegebenenfalls den Stichprobenplan fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragebogen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die nach den gemeinsam festgelegten Modalitäten aufgegliederten Gesamtergebnisse der Erhebung.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 2 letzter Absatz genannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung,

b) gegen die oben in Absatz 1 genannte Geheimhaltungspflicht

zu ahnden.

Artikel 6

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ar 7/73:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionentwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere dessen Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122 benötigt die Kommission zuverlässige und von Land zu Land vergleichbare Angaben über die Löhne und Arbeitskosten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Aus diesem Grund wurden seit 1959 nach Maßgabe mehrerer Verordnungen des Rates eine Reihe spezifischer statistischer Erhebungen auf Gemeinschaftsebene durchgeführt; die meisten betrafen den Bereich der Industrie [10]), doch wurde eine solche Untersuchung im Jahre 1967 auch für das Straßenverkehrsgewerbe [11]) und 1970 für den Einzelhandel, das Bank- und das Versicherungsgewerbe [12]) angestellt. Die Erhebungsergebnisse wurden in der Reihe „Sozialstatistik" des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht [13]). Sie stellen ein repräsentatives und von den Regierungen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen der einzelnen Länder sehr geschätztes Datenmaterial dar.

Mit der ersten Erhebung über die Arbeitskosten im Einzelhandel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe für das Jahr 1970 wurde eine größere Lücke im lohnstatistischen Informationssystem der Gemeinschaft auf einem Gebiet geschlossen, auf dem zuvor von Land zu Land vergleichbare Statistiken nicht vorlagen und auf dem die Zahl der Arbeitnehmer in den letzten Jahren ständig zugenommen hat.

Allerdings verlieren die Ergebnisse einer solchen Erhebung mit zunehmendem Abstand vom Bezugsjahr insbesondere deswegen etwas von ihrem Interesse, weil in der Zwischenzeit bei den Arbeitskosten größere Änderungen eintreten. Aus diesem Grund ist eine Wiederholung der Erhebung notwendig.

Auf seiner 169. Sitzung vom 19. Oktober 1971 hatte sich der Rat (Minister für Soziale Angelegenheiten), auf dessen Tagesordnung das sozialstatistische Programm der Kommission stand, bereits für eine Wiederholung ausgesprochen und dabei darauf hingewiesen, daß dieser Erhebung besondere Bedeutung beizumessen sei [14]).

Dementsprechend hat sich die Arbeitsgruppe „Lohnerhebung in Handel und Dienstleistungsgewerben" (die aus Vertretern der Regierungen und Sozialpartner besteht) auf ihrer Sitzung vom 28. bis 29. Juni 1972 in Luxemburg, an der auch Vertreter der drei neuen Mitgliedstaaten teilnahmen und auf den Sitzungen ihrer drei Untergruppen „Handel", „Banken" und „Versicherungen" vom 16., 17. und 18. Januar 1973 über alle technischen Einzelheiten sowie über das Muster des Fragebogens und der Erläuterungen für die erneute Durchführung der Erhebung geeinigt.

Danach soll sich die Erhebung auf die Arbeitskosten im Jahre 1974 erstrecken und außer den Banken, den Versicherungen und dem Einzelhandel auch den Großhandel erfassen. Außerdem wurde beschlossen, die untere Grenze für die in die Erhebung einzubeziehenden Handels- und Versicherungsunternehmen von 20 (vorhergehende Erhebung) auf zehn Arbeitnehmer zurückzunehmen.

Angesichts dieser Ausweitung des Beobachtungsbereichs, die mit einer gewissen Zunahme der zu befragenden Einheiten verbunden sein wird, soll die Erhebung soweit notwendig im Stichprobenverfahren durchgeführt werden, um die Arbeitsbelastung für die Unternehmen und die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten weitgehend zu erleichtern.

Die Regierungssachverständigen sowie die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sprachen sich dafür aus, daß der Beschluß zur Durchführung dieser Erhebung möglichst rasch gefaßt wird, damit die in Frage kommenden Unternehmen bis Ende des Jahres 1973 die notwendigen Maßnahmen zur Beantwortung des Fragebogens nach den Buchhaltungsangaben für das Jahr 1974 treffen können. Dies würde nicht nur dazu beitragen, die Ergebnisse der Erhebung qualitativ zu verbessern, sondern hätte auch einen positiven Einfluß auf die Atmosphäre, in der die Erhebung abgewickelt würde.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat den beigefügten Verordnungsentwurf zur Billigung vor.

Nach Artikel 6 dieses Verordnungsentwurfs gehen die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung über die Arbeitskosten im Handel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe entstehenden Kosten zu Lasten der im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel. Die Gesamtkosten der Erhebung können (auf der Grundlage eines Kostenaufwands für die Befragung der Unternehmen von 11 RE je Fragebogen) auf 440 000 Rechnungseinheiten veranschlagt werden.

---

[10]) Verordnung Nr. 10 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60)
Verordnung Nr. 14 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61)
Verordnung Nr. 28 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62)
Verordnung Nr. 151 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62)
Verordnung Nr. 101/66/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66)
Verordnung (EWG) Nr. 1899/68 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4)
Verordnung (EWG) Nr. 2259/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1)

[11]) Verordnung Nr. 100/66/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2538/66)

[12]) Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 23. Oktober 1969, S. 8)

[13]) Nr. 3/1961, 3/1962, 1/1963, 2/1964, 5/1964, 6/1965, 5/1966, 4/1969, 1/1970, 6/1970, 3/1971 und 4/1972

[14]) siehe Dok. des Rates R/12230/3/71 (SOC 125 rev 3) und R/2277/71 (SOC 209)